



H a l T

Jugendliche und Alkohol



Hinweise an Vereine und Gemeinden

Hart am Limit – Die Antwort auf schädlichen
Alkoholkonsum bei Jugendlichen



HaLT

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Vereinsvorsitzende,

mit dieser Broschüre wenden wir uns an Sie als Verantwortliche in den Kommunen und Vereinen. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen an dem immer größer werdenden Problem des riskanten Alkoholkonsums bei Jugendlichen arbeiten.

Dabei geht es uns besonders um den Umgang mit Alkohol bei Festen in Ihrer Gemeinde.

Alkohol ist ein weit verbreitetes Genussmittel in unserer Gesellschaft und bei Festen kaum weg zu denken. Dennoch ist Alkohol kein gewöhnliches Konsumgut, sondern weltweit einer der größten Risikofaktoren für die Entstehung einer Suchterkrankung. Es geht nicht darum, generell alkoholfreie Feste zu propagieren. Wichtig ist aber der sinnvolle und altersgemäße Umgang mit diesem Genussmittel. Hierfür haben die Fachbereiche Gesundheitswesen sowie Jugend und Familie des Landratsamtes Bamberg und die Polizeiinspektion Bamberg-Land einige Anregungen erarbeitet.

Schätzungen zufolge konsumieren 1,6 Millionen Menschen in Bayern riskant und schädlich Alkohol. Die gesundheitlichen und sozialen Folgen sind enorm. Der Prävention kommt im Einstiegsalter und beim Konsumverhalten Jugendlicher eine besondere Bedeutung zu. Jugendliche, die mit 14 oder 15 Jahren bereits Alkohol trinken, haben eine viermal höhere Wahrscheinlichkeit als Erwachsene, alkoholabhängig zu werden.

Trotz eindeutiger Jugendschutzbestimmungen liegt Alkohol bei Jugendlichen an erster Stelle der missbräuchlich konsumierten Substanzen. Der Umgang mit Alkohol hat teilweise erschreckende Formen angenommen: „Kampftrinken“, „Komasaufen“, Alkoholmischgetränke, deren Wirkung unterschätzt wird. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen – die Hälfte davon weiblich –, die mit Alkoholvergiftung in ein Krankenhaus eingeliefert werden mussten, ist in den letzten fünf Jahren um 26 % gestiegen.

Zum Alkoholkonsum kommt häufig noch der frühzeitige Missbrauch von Nikotin. Das Einstiegsalter liegt für die Jungen bei 11,8 Jahren.

Wir möchten Sie ermuntern, zusammen mit uns Ihre Vorbildfunktion als Erwachsene und Ihre Verantwortung für Ihre Gemeinde oder Ihren Verein wahrzunehmen. Das Projekt HaLT bietet Ihnen die Möglichkeit dazu:

- sinnvoller und altersgemäßer Genuss: Ja.
- missbräuchlicher Umgang mit Suchtmitteln: ein klares Nein!



Landratsamt Bamberg
Gesundheitswesen
Amt für Jugend und Familie

Polizeiinspektion Bamberg Land
Jugendsachbearbeiter

Macht es wirklich einen Sinn, die Jugend-
schutzbestimmungen zu beachten?

„ **Die Bestimmungen auszuhängen, bringt doch eh nichts!** “

Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen werden oft nicht eingehalten. Aber kommen wir deshalb zu dem Entschluss, dass wir keine entsprechenden Verkehrsschilder brauchen?

„ **Wenn wir nichts verkaufen, tun es die Anderen.** “

Unter diesem Aspekt wäre eigentlich alles erlaubt. Dass Andere gegen Bestimmungen verstoßen, ist aber keine Rechtfertigung für eigene Vergehen.

„ **Das bringt doch nichts, die Jüngeren schicken dann eben Ältere, um alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu kaufen.** “

Das wird leider immer wieder so sein. Trotzdem dürfen die Vorschriften nicht von vornherein ignoriert werden und so Kindern und Jugendlichen der Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabakwaren erleichtert werden.

„ **Es ist unmöglich immer nach einem Ausweis zu fragen, wenn die Leute am Ausschank anstehen.** “

Wieso eigentlich? An anderen Kassen funktioniert es doch auch. In Fußballstadien zum Beispiel erhält niemand eine ermäßigte Karte, ohne einen Ausweis vorzuzeigen.



HALT

WER muss den Jugendschutz beachten?

Das Gesetz wendet sich nicht unmittelbar an Kinder, Jugendliche und deren Eltern, sondern vor allem an Festveranstalter und Gewerbetreibende. Sie sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und werden bei Verstößen in erster Linie zur Verantwortung gezogen.

Wenn Gewerbebetreibende, Veranstalter oder ihre Helfer die Schutzbestimmungen nicht beachten, also z.B. Jugendlichen unter 16 Jahren Gelegenheit zum Alkoholkonsum geben, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden kann.

Bei öffentlichen Festen, Feiern und Veranstaltungen gelten folgende Jugendschutzregelungen:

1. Bei öffentlichen Festveranstaltungen (mit gewerblicher Abgabe von Speisen und Getränken) und Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt nicht gestattet. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt nur bis 24 Uhr gestattet.

Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- ▶ Wird die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt oder gilt sie der Brauchtumspflege, dürfen Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren bis 24 Uhr bleiben.
- ▶ Sind die Kinder oder Jugendlichen in Begleitung einer personensorgeberechtigten (i.d.R. Elternteil) oder erziehungsbeauftragten Person, ist ihnen der Aufenthalt für die Dauer der Veranstaltung gestattet.

Bei einer Erziehungsbeauftragung übernimmt eine volljährige Person aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person zeitweise Erziehungsaufgaben. Die erziehungsbeauftragte Person soll zur Gefahrenabwehr ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben.

Die erziehungsbeauftragte Person muss ihre Berechtigung schriftlich darlegen können und während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein. Ein Muster für Erziehungsbeauftragung ist unter www.landkreis-bamberg.de (Infoseiten des Landratsamtes unter „Kinder, Jugendliche, Familie & Pflegeeltern“) erhältlich.

2. Hochprozentige alkoholische Getränke (Spirituosen), dazu gehören auch sogenannte Alkopops und Mix-Getränke, dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Konsum nicht gestattet werden..

3. Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben und der Konsum nicht gestattet werden. Ausnahme: Ist der Jugendliche – wer also 14, aber noch nicht 16 Jahre alt ist – in Begleitung eines Personenberechtigten (i.d.R. Elternteil), darf er mit dessen Einwilligung und unter dessen Aufsicht diese alkoholische Getränke zu sich nehmen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Bier, Wein, Sekt erhalten, wobei aber besonders darauf zu achten ist, dass hierbei kein Alkoholmissbrauch betrieben wird. Das Gaststättengesetz verbietet alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

4. Das Gaststättengesetz untersagt alle Formen der Trinkanimation wie „Happy Hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc.

5. An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Tabakwaren abgegeben werden. Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf nicht gestattet werden (auch nicht in elterlicher Begleitung!).

Kultur des Hinschauens:

Mit dieser Information sollen die Jugendschutzbestimmungen verstärkt ins Bewusstsein der verantwortlichen Personen gerückt werden.

Es ist von Bedeutung, dass Veranstalter eindeutig klar machen, dass die Regeln eingehalten werden. Wichtig ist dabei eine Kultur des Hinschauens. Wegschauen lässt den Eindruck entstehen, dass das Verhalten akzeptiert wird. Kinder und Jugendliche sollen aber merken, dass der Jugendschutz von Erwachsenen ernst genommen wird. Sie haben es in der Hand, die richtigen Signale zu geben.



HALT

Darauf ist bei einer Vorbereitung und der Durchführung der Veranstaltung besonders zu achten:

- 1.** Machen Sie sich als Hauptverantwortlicher mit den geltenden gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen vertraut, treffen Sie die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen Sie die Helfer entsprechend ein.
- 2.** Hängen sie das Jugendschutzgesetz in der Öffentlichkeit deutlich sichtbar und gut lesbar aus (z.B. am Ausschank).
- 3.** Überprüfen Sie bei Veranstaltungen mit Altersbeschränkung das Alter/den Ausweis des Jugendlichen, die Erziehungsbeauftragung und die erziehungsbeauftragte volljährige Person. Die Beauftragung darf vom Veranstalter nicht eingezogen werden, da Sie als Nachweis bei einer Jugendschutzkontrolle dient
- 4.** Halten Sie die vorgegebenen Zeiten ein, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei einer Veranstaltung aufhalten dürfen.
- 5.** Weisen Sie das Ausschankpersonal vor der Veranstaltung speziell an, junge Besucher und Besucherinnen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und, falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird, keinen Alkohol auszugeben. (Dass keine minderjährigen Helfer mit dem Alkoholausschank betraut werden, versteht sich von selbst.) Bei Zweifeln über das Alter sind keine langen Diskussionen nötig; einfache Antworten genügen: „Laut Jugendschutzgesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen.“
- 6.** Achten Sie darauf, dass die Beschränkungen nicht umgangen werden und auch wirklich kein Alkohol- und Nikotinkonsum stattfindet.

Fällt Ihnen auf,

- ... dass ältere Jugendliche Jüngeren Alkohol verschaffen oder
- ... dass Kinder und Jugendliche Fremdalkohol mitbringen oder
- ... dass Jugendliche unter 18 Jahren rauchen,

dann weisen Sie diese auf die gesetzlichen Bestimmungen hin und zögern Sie nicht, sie bei weiterer Nichtbeachtung von der Veranstaltung zu verweisen.

Werden sie HaLT-Gemeinde

Auch die Gemeinden haben die Möglichkeit zu demonstrieren, dass ihnen der Jugendschutz wichtig ist. Als HaLT-Gemeinde stehen Sie im Verbund mit anderen beteiligten Gemeinden im Landkreis. Sie erhalten von uns Unterstützung bei der Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen. Wir bieten eine Informationsveranstaltung zum Thema Jugendschutz und Jugendalkoholkonsum an. Zielgruppen sind: Vertreter der Kommune, Vereinsvorsitzende, Eltern, Schulvertretern, Tankstellenbetreiber und Gastronome. Als HaLT-Gemeinde erhalten Sie zudem Plakate, Broschüren und eine Erklärung zur Durchführung von Festen (s.u.). Wir bieten HaLT-Gemeinden regelmäßigen Austausch und Fortbildungen an.

Wie werden Sie HaLT-Gemeinde?

- Bildung eines Gremiums in der Gemeinde, das sich mit Jugendschutz und Alkoholkonsum Jugendlicher auseinandersetzt, und
- Anerkennen der HaLT-Kriterien und Unterzeichnung einer Vereinbarung, diese bei Veranstaltungen umzusetzen.

Erklärung zur Durchführung von Festen:

Wir haben diese Veranstaltung in Bezug auf Sicherheit und Wohlbefinden unserer Gäste sorgfältig geplant, deshalb gilt:

Wir halten das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ein.

- Wir geben keinen Alkohol an unter 16-Jährige ab.
- Wir geben keine Spirituosen (Whisky, Rum, Wodka usw.) und branntweinhaltige Mixgetränke an unter 18-Jährige ab.
- Wir beachten die Altersgrenzen beim Einlass und im Festverlauf.
- Über Lautsprecher, soweit vorhanden, wird auf die Jugendschutzbestimmungen hingewiesen

Wir bieten attraktive alkoholfreie Getränke an.

- Das günstigste Getränk ist ein attraktives alkoholfreies Getränk und wird auf der Preisliste besonders hervorgehoben.
- Wenn für Getränke Gutscheine ausgeben werden, dann nur für alkoholfreie Getränke

Wir sorgen für die Sicherheit unserer Gäste.

- Wir führen Einlasskontrollen durch: Alterskontrollen; mitgebrachter Alkohol wird abgenommen; kein Einlass von betrunkenen Personen.
- Wir informieren unsere Gäste über Busverbindungen und Taxidienste.
- Wir schenken keinen Alkohol an Betrunkene aus.

Wir übernehmen Verantwortung und sind Vorbild.

- Wir bestimmen einen Jugendbeauftragten, der für die Dauer der Veranstaltung darauf achtet, dass die Bestimmungen eingehalten werden.
- Wir informieren die Polizei, wenn Jugendliche Alkohol mitbringen. Sie nimmt ihnen den Alkohol ab.
- Wir bemühen uns um einen sicheren Heimweg für Gäste, die stark betrunken sind. Wir achten besonders auf Jugendliche: Wir sprechen Freunde an oder beauftragen ein Taxi. Bei Schwierigkeiten informieren wir den Rettungsdienst oder die Polizei

Selbstverständlich kann die HaLT-Gemeinde noch weitere Maßnahmen beschließen.



HaLT



► Landratsamt Bamberg:

Herr Riemer, Tel.: (0951) 85 666

Frau Hölzlein, Tel.: (0951) 85 665

Fachbereich Gesundheitswesen

Ludwigstraße 25

96052 Bamberg

Herr Davids, Tel.: (0951) 85 556

Fachbereich für Jugend und Familie

Ludwigstraße 23

► Polizeiinspektion Bamberg Land

Schildstraße 81

96050 Bamberg

Jugendsachbearbeiter

Herr Friedrich Tel.: (0951) 9129 335

Herr Petrich Tel.: (0951) 9129 333

- „Frei ab 12“, Arbeitskreis Suchtprävention - Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Gesundheitsamt
- Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e.V., Sechstes Bayerisches Forum Suchtprävention, 2004
- „Wegschauen ist keine Lösung“, Landratsamt Karlsruhe, Suchtvorbeugung

HaLT – Hart am LimiT ein Projekt der Villa Schöpflin. Ergänzt und umgesetzt in der Region Bamberg durch das Landratsamt Bamberg, Fachbereiche Gesundheitswesen und Jugend und Familie und die Jugendsachbearbeiter der Polizeiinspektion Bamberg.

